

Beschluss des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Riehenstrasse**.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die **Riehenstrasse** werden Bau- und Strassenlinien endgültig festgesetzt, wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 4114 versehenen Pläne, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Basel, östliche Grenze des neuen bad. Bahnhofes.
- b) Richtungsbrüche: der alten Strasse entsprechend verschiedene Richtungsbrüche.
- c) Ende: Riehen, Bettingerstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 30,00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien 22,00 m.
- c) Vorgärten links 4,00 m, rechts 4,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 12,80.
- b) Gefällsverhältnisse: der alten Strasse entsprechend 25 verschiedene Gefällsbrüche.
- c) Endpunkt: Cote 33,98.

II. Die Riehenstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

III. Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den nachstehend angeführten Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 5. Juni 1909.

Ad. Röhrer